

Unterhalt

KG: Unterhaltsabänderungsverfahren in „Altfällen“

§ 1573 V BGB aF, §§ 1572, 1573, 1578 b, 1579 Nr. 3, 1580 BGB; § 238 II FamFG; § 36 Nr. 1 EGZPO

1. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich bezieht, rechtfertigen keine Abänderungen des bestehenden Unterhaltstitels zu Gunsten der unterhaltsberechtigten, geschiedenen Ehefrau, wenn die Rente bereits bei der Erlassung des Ausgangstitels bezogen wurde und im seinerzeitigen Verfahren nicht berücksichtigt worden ist.
2. Mit dem erstmals im Abänderungsverfahren im Rahmen eines Widerantrags geltend gemachten Einwand, der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten sei nach § 1578 b BGB zeitlich zu begrenzen und auf Null herabzusetzen, kann der unterhaltsverpflichtete, geschiedene Ehegatte gehört werden, wenn der abzuändernde (Erst-) Titel vor dem 12.4.2006 erlassen wurde und es sich bei dem dort geregelten Unterhaltsanspruch weder um einen Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit noch um Aufstockungsunterhalt handelt.
3. Der Gedanke der nahehelichen Solidarität ist keine „Einbahnstraße“, der sich allein zu Lasten des unterhaltsverpflichteten, geschiedenen Ehegatten auswirkt. Deshalb kann im Einzelfall eine Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten in Betracht kommen, wenn es sich zwar um eine Ehe von langer Dauer gehandelt hat, aber keine fortwirkenden ehebedingten Nachteile zu Lasten des unterhaltsberechtigten, geschiedenen Ehegatten vorliegen und der unterhaltsberechtigte Ehegatte die ihm obliegende Erwerbsobliegenheit über Jahre hinweg vernachlässigt und sich in keiner Weise darum bemüht hat, die Unterhaltslast des Pflichtigen gering zu halten. (Leitsätze des Gerichts)

KG, Beschluss vom 10.5.2016 – 13 UF 100/15,
BeckRS 2016, 12612

Sachverhalt

Die beteiligten Ehegatten haben 1979 geheiratet, sich 1995 getrennt und wurden im Oktober 1998 rechtskräftig geschieden. Aus ihrer Ehe ist ein gemeinsamer Sohn, geboren 1981, hervorgegangen. Bei Eingehung der Ehe hatte die Ehefrau einige Semester Medizin studiert ohne Abschluss. Während der Ehe kümmerte sie sich um den Haushalt. Nach der Scheidung erhielt sie ca. 300 Euro Ehegattenunterhalt. Im Rahmen der Scheidung wurden ihr ca. 700 Euro Versorgungsansparungen übertragen. Nach der Trennung absolvierte sie eine Ausbildung zur Steuerfachkraft, war aber in diesem Beruf nicht tätig. Im August 2000 erlangte sie durch Förderung des Arbeitsamtes eine Anstellung als „Herdenmanagerin“. Im August 2001 erlitt sie einen Arbeitsunfall und bezog seit Oktober 2002 eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der Ag. bezieht Renten in Höhe von ca. 2500 Euro. Auf Grund einer Rentenerhöhung des Ag. verlangt die Ast. eine Unterhaltserhöhung auf ca. 560 Euro, obwohl sie selbst in der Ehezeit so gut wie keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, nahezu 20 Jahre lang Ehegattenunterhalt erhalten hat

und jetzt selbst eine Altersrente iHv 820 Euro bezieht. Sie meint, der Ag. hätte ihr seine Rentenerhöhung offenlegen müssen. Er habe ihr diese Rentenerhöhung in betrügerischer Weise verschwiegen.

Entscheidung

Das KG geht davon aus, dass die Ast. vom Rentenbezug des Ag. Kenntnis hatte und ihr damit auch die Rentenerhöhung bekannt war. Nur ganz ausnahmsweise innerhalb enger Grenzen bestehe für den Unterhaltspflichtigen nach Treu und Glauben die Pflicht, über grundlegende Veränderungen in den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen ungefragt zu informieren. Die Ast. trage die Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners. Von einer Täuschung des Ag. iSd § 263 BGB könne nicht die Rede sein. Die Ast. habe vom Rentenbezug und der sich aufdrängenden Tatsache der Rentenerhöhung Kenntnis gehabt und offenbar die Augen vor dieser Tatsache verschlossen. Grundsätzlich sei zwar ein Unterhaltsverpflichteter mit dem Einwand der Unbilligkeit einer Unterhaltsleistung im Abänderungsverfahren präkludiert, von dieser Regel gebe es jedoch die Ausnahme, dass es sich bei der abzuändernden Entscheidung um einen Titel über die Zahlung von Aufstockungsunterhalt handle. Bei einer solchen Abänderung komme es nicht mehr auf die zeitliche Dauer der Ehe an, sondern hauptsächlich auf die für den Unterhaltsberechtigten mit der Ehe verbundenen Erwerbsnachteile. Wenn ein Unterhaltsberechtigter im Wege des Abänderungsantrags eine Erhöhung des vorliegenden „Altstitels“ anstrebt, geht er das Risiko ein, dass der Unterhaltspflichtige im Rahmen eines Widerantrags auf eine Unterhaltsbegrenzung drängt. Die Ast. habe es unterlassen, nach der Scheidung Altersvorsorgeunterhalt geltend zu machen. Maßstab für eine Unterhaltsherabsetzung oder Begrenzung sei die fortwirkende eheliche Solidarität im Lichte des Grundsatzes der Eigenverantwortung. Auch eine deutlich über zehnjährige Ehe dauer, während derer die Ehefrau Betreuungslösungen für ein Kind erbracht hat, erfordere keinen unbefristeten fortdauernden Unterhalt. Bei der Trennung sei die Ast. 47 Jahre alt gewesen. Sie sei in dieser Zeit ihrer Erwerbsobliegenheit nicht nachgekommen und habe keine hinreichenden Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit dargelegt. Bei der nahehelichen Solidarität handle es sich keineswegs um eine „Einbahnstraße“. Der Unterhaltsanspruch entfällt daher insgesamt.

Praxishinweis

Wer es versäumt, in der Ehezeit selbst Altersvorsorgeansparungen zu erwerben, und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann nicht lebenslänglich mit ungekürztem Unterhalt rechnen. Selbst wenn der abzuändernde Ersttitel vor der Unterhaltsrechtsreform erlassen worden ist, kommt bei geschiedenen Ehegatten noch eine zeitliche Begrenzung oder eine Herabsetzung des ursprünglich titulierten Unterhalts auf Null in Betracht. Es ist also Vorsicht geboten bei der Abänderung von Ehegattenunterhaltstiteln. Es muss eine genaue Interessenabwägung erfolgen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
München